

GRAZER REPOSITORYUM ANTIKER FABELN

Phaedr. 1,01

Lupus et Agnus

Ad **rivum** eundem lupus et agnus venerant,
siti compulsi; superior stabat lupus
longeque inferior agnus. tunc **fauce** improba
latro incitatus **iurgii** causam intulit.
„cur“ inquit „**turbulentam** fecisti mihi
aquam bibenti?“ **laniger** contra timens:
„**qui** possum, **quaeso**, facere, quod quereris, lupe?
a te decurrit ad meos **haustus liquor**“.
repulsus ille veritatis viribus:
„**ante** hos sex menses **male**, ait, dixisti mihi“.
respondit agnus „equidem natus non eram“.
„pater **hercle** tuus, ille inquit, male dixit mihi“.
atque ita **correptum lacerat** iniusta **nece**.
haec propter illos scripta est homines fabula,
qui **fictis** causis innocentes opprimunt.

Vergleichsstellen:

Aisop. 155 P. • Babr. 89 • Cic. Caecin. 74 • Dig. 8,3,3,3 • Gai. inst. 4,112 • Arntzen, Wolf und Lamm

Vorkommende Akteure:

Wolf • Lamm

Themen:

Tier-Tier-Fabel • Römisches Recht • Recht/Gerechtigkeit • Unrecht

Vokabelangaben

- [Zeile 1] *rivus*, -i m.: Bach, künstlich angelegter Wasserlauf.
- [Zeile 3] *faux*, -cis f.: Rachen, Schlund, Kehle; übertragen: Fressgier.
- [Zeile 4] *iurgium*, -i n.: Streit, Zank.
- [Zeile 5] *turbulentus* 3: unruhig; hier: trüb.
- [Zeile 6] *laniger* 3: wolltragend, der Wollträger.
- [Zeile 7] *quaeso*: ‚ich bitte‘.
- [Zeile 8] *liquor*, -oris m.: Flüssigkeit, klares Wasser.
- [Zeile 10] *ante hos*: ‚gerade vor‘.
- [Zeile 10] *male dicere* 3, *dixi*, *dictum* (+Dat.): verleumden, übel nachreden.
- [Zeile 12] *hercle*: ‚beim Herkules‘.
- [Zeile 13] *lacerare* 1, -avi, -atum: zerfleischen.
- [Zeile 13] *nex*, -cis f.: Mord, gewaltsamer Tod.

Grammatik

- [Zeile 7] *qui*: hier: ‚wie‘.
- [Zeile 13] *correptum*: ergänze: *agnum*.
- [Zeile 15] *fictis causis*: Ablativus absolutus; hier: ‚unter falschem Vorwand‘.

Sacherklärungen

- [Zeile 8] *haustus*, -us m.: Trinken, das (Wasser-)Schöpfen, Trinkstelle, Schöpfstelle; juristisch: das Recht, an einer Stelle Wasser zu schöpfen.

Arbeitsaufträge

- Paraphrasieren Sie den Ausgangstext!
- Gliedern Sie den Ausgangstext nach dem (typischen) Aufbau einer Fabel! Nennen Sie auffällige Unterschiede! Welche Deutung wird durch das Epimythion nahegelegt?
- Finden Sie folgende Stilmittel in der Fabel: Parallelismus, Hyperbaton. Welche Bedeutung haben sie für die Interpretation der Fabel?
- In v.8 der Fabel befindet sich ein textkritisches Problem: Die Handschriften überliefern einheitlich *ad meos*, Tahovski schlug vor, *ad meum os* zu lesen. Nehmen Sie Stellung zu diesem textkritischen Problem! Inwiefern ist die Entscheidung hier bedeutungstragend?
- Vergleichen Sie den Ausgangstext mit der Fabel aus der *collectio Augustana* (Aisop. 155 P.) und nennen Sie hierbei formale und inhaltliche Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede! Ziehen Sie hierzu die Stelle aus den *Institutiones* (Gai. inst. 4,112) als Vergleichsmaterial heran! Welche Erkenntnis lässt sich durch den Vergleich für die Aussageabsicht der Phaedrusfabel gewinnen?



6. Vergleichen Sie den Ausgangstext mit der Fabel bei Babrios (Babr. 89) und nennen Sie hierbei formale und inhaltliche Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede! Welche Erkenntnis lässt sich durch den Vergleich für die Aussageabsicht der Phaedrusfabel gewinnen?
7. Charakterisieren Sie Wolf und Lamm in dieser Fabel! Werden Stereotype deutlich?
8. Erläutern Sie in Bezugnahme auf Digesten (Dig. 8,3,3,3), ob das Handeln der Tiere als gerecht gelten kann!
9. Erörtern Sie in Bezugnahme auf die vorliegenden Textstellen aus der Rede Ciceros, den Digesten und den Institutiones (Cic. Caecin. 74; Dig. 8,3,3,3; Gai. inst. 4,112) die Wirkung, die der Ausgangstext auf ein antikes Publikum gehabt haben könnte!
10. Ziehen Sie die Vergleichsstelle von Arntzen heran und überlegen Sie, wie dieser moderne Kurztext die vorliegende Fabel des Phaedrus rezipiert!

Vergleichsstellen

Aisop. 155 P.

ΛΥΚΟΣ ΚΑΙ ΑΡΗΝ

λύκος θεασάμενος ἄρνα ἀπό τινος ποταμοῦ πίνοντα, τοῦτον ἐβουλήθη μετ' εὐλόγου αἰτίας καταθροῖσασθαι. διόπερ στὰς ἀνωτέρω ἤτιάτο αὐτὸν ὡς θολοῦντα τὸ ὕδωρ καὶ πιεῖν αὐτὸν μὴ ἐῶντα. τοῦ δὲ λέγοντος ὡς ἄκρις τοῖς χεῖλεσι πίνει καὶ ἄλλως οὐ δυνατὸν κατωτέρω ἐστῶτα ἐπάνω ταράσσειν τὸ ὕδωρ, ὁ λύκος ἀποτυχὼν ταύτης τῆς αἰτίας ἔφη „ἀλλὰ πέρυσι τὸν πατέρα μου ἐλοιδόρησας“ εἰπόντος δὲ ἐκεῖνου μηδ' ἐπέτειον γεγενῆσθαι, ὁ λύκος ἔφη πρὸς αὐτὸν „ἐὰν σὺ ἀπολογιῶν εὐπορῆς, ἐγὼ σε οὐ κατέδομαι.“

ὁ λόγος δηλοῖ ὅτι οἷς πρόθεσίς ἐστιν ἀδικεῖν, παρ' αὐτοῖς οὐδὲ δικαία ἀπολογία ἰσχύει.

Der Wolf und das Lamm

Als der Wolf das Lamm erblickt hatte, das aus irgendeinem Fluss trank, wollte er dieses mit einem vernünftigen Grund verschlingen. Daher stellte er sich weiter oben hin und beschuldigte es, dass es das Wasser trübe mache und ihn nicht trinken lasse. Als das sagte, dass es nur mit den Lippenspitzen trinke und es im Übrigen nicht möglich sei, dass es, das unterhalb stehe, oberhalb das Wasser durcheinanderbringe, sagte der Wolf, da er diese Beschuldigung verloren hatte: „Aber im vorigen Jahr hast du meinen Vater beleidigt.“ Als aber jenes sagte, dass es noch nicht ein Jahr alt sei, sagte der Wolf zu ihm: „Wenn du nun auch reichlich Verteidigungen hast, werde ich dich etwa nicht fressen?“

Die Fabel zeigt, dass bei denen, die einen Vorsatz haben, Unrecht zu tun, auch eine gerechte Verteidigung nichts vermag.

Cic. Caecin. 74

quid, inquam, prodest fundum habere, si, quae diligentissime descripta a maioribus iura finium, possessionum, aquarum itinerumque sunt, haec perturbari aliqua ratione commutarique possunt?

Was nützt es, möchte ich sagen, einen Boden zu haben, wenn diese Rechte der Grenzen, der Besitztümer, der Gewässer und Wege, die von den Vorfahren äußerst sorgfältig aufgeschrieben wurde, auf irgendeine Weise durcheinandergebracht und verändert werden können?

Recht



Babr. 89

λύκος ποτ' ἄρνα πεπλανημένον ποιίμνης ἰδὼν βίη μὲν οὐκ ἐπῆλθεν ἀρπάζων, ἔγκλημα δ' ἔχθρης εὐπρόσωπον ἐζήτη. „σύ τοί με πέρυσι μικρὸς ὢν ἐβλασφήμεις.“ „ἐγὼ σε πέρυσιν, ὅς <γ> ἐπ' ἔτος ἐγεννήθην.“ „οὐκουν σὺ τὴν ἄρουραν ἦν ἔχω κείρεις;“ „οὐπω τι χλωρὸν ἔφαγον, οὐδ' ἐβοσκήθην.“ „οὐδ' ἄρα πηγὴν ἐκπέπωκας ἦν πίνω;“ „θηλὴ μεθύσκει μέχρι νῦν με μητρῶη.“ τότε δὴ τὸν ἄρνα συλλαβὼν τε καὶ τρώγων „ἀλλ' οὐκ ἄδειπνον“ εἶπε „τὸν λύκον θήσεις, καὶ εὐχερῶς μου πᾶσαν αἰτίην λύσης.“

Als der Wolf einst das Lamm sah, das von der Herde entfernt herumirrte, ging er nicht auf es los, um es mit Gewalt zu reißen, sondern suchte eine sich gut ausnehmende Beschuldigung. „Du hast mich ja vor einem Jahr, obwohl du klein warst, beschimpft.“ [5] „Ich dich vor einem Jahr, das ich doch während des Jahrs geboren wurde?“ „Weidest du etwa nicht das Feld, das ich besitze?“ „Noch fraß ich nichts Grünes und wurde nicht auf die Weide geführt.“ „Und hast du nicht aus der Quelle getrunken, aus der ich trinke?“ „Die Mutterbrust berauscht mich bis jetzt.“ [10] Da aber ergriff er das Lamm und fraß es und sagte dabei: „Aber du wirst den Wolf nicht ohne Speise lassen, auch wenn du mühelos jede meiner Beschuldigungen zunichtemachst.“

Recht/Unrecht

Wolf

Lamm

Dig. 8,3,3,3

qui habet haustum, iter quoque habere videtur ad hauriendum et, ut ait Neratius libro tertio membranarum, sive ei ius hauriendi et adeundi cessum sit, utrumque habebit, sive tantum hauriendi, inesse et aditum sive tantum adeundi ad fontem, inesse et haustum.

Derjenige, der das Wasserschöpfrecht besitzt, scheint <demnach> auch das Zugangsrecht zum Schöpfen zu haben, wie Neratius in seinem dritten Buch der Schriften anmerkt, wenn diesem das Recht zu schöpfen und der Zugang zuteilgeworden sind, so wird er beides haben, wenn lediglich das Recht Wasser zu schöpfen, ist darin auch der Zugang miteingebegriffen, wenn lediglich der Zugang zur Quelle, ist darin auch das Wasserschöpfrecht miteingebegriffen.

Recht

Gai. inst. 4,112

non omnes actiones, quae in aliquem aut ipso iure competunt aut a praetore dantur, etiam in heredem aequè competunt aut dari solent. est enim certissima iuris regula ex maleficiis poenales actiones in heredem nec competere nec dari solere, velut furti, vi bonorum raptorum, iniuriarum, damni iniuriae.

Nicht alle Klagen, die gegen irgendjemanden entweder durch das Recht selbst zustehen oder von einem Prätor gewährt werden, stehen auch gleichermaßen gegen einen Erben zu oder werden gewöhnlich gegeben. Es ist nämlich die sicherste Regel des Rechts, dass Bußklagen aus Vergehen gegen einen Erben weder möglich sind noch gewöhnlich gewährt werden, wie die wegen Diebstahls, Raub, Injurienprozesse und durch Injurienprozesse erlittenen Schaden.

Recht

Arntzen, Wolf und Lamm

Wolf und Lamm

Der Wolf kam zum Bach. Da entsprang das Lamm. "Bleib nur, du störst mich nicht!" rief der Wolf. "Danke", rief das Lamm zurück, ich habe im Aesop gelesen."

Recht/Unrecht

Wolf

Lamm